LifeTime Fahrzeuggarantie -- Volkswagen --

Tarifübersicht zur LifeTime Neuwagenanschluss-, Transporter- und Gebrauchtwagengarantie

Stand: Januar 2015

Alle Preise zuzüglich 90 Euro Bearbeitungsgebühr!

Neuwagen *PKW:*

LifeTime	
Hersteller	*VW, Skoda, Seat*
Garantieprodukt	*LifeTime*
Abschlußmöglichkeit	*Neufahrzeuge bis 30 Tage nach Erstzulassung Vorführwagen, Miet- und Buybackfahrzeuge bis 12 Monate nach Erstzulassung*
Laufzeit	*24 Monate*
Deckungumfang	*Funktionsgarantie*
Selbstbehalt	*keiner*
Regulierungsende	*100.000 km*
Leistungsklasse	
bis 77 KW	267,00 €
78 bis 110 KW	385,00 €
111 bis 148 KW	610,00 €
149 bis 192 KW	834,00 €
ab 193 KW	857,00 €

LifeTime 60				
Hersteller	*Volkswagen*	*Volkswagen*	*Skoda, Seat*	*Skoda, Seat*
Garantieprodukt	*LifeTime 60*	*LifeTime 60*	*LifeTime 60*	*LifeTime 60*
Abschlußmöglichkeit	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*
Laufzeit	*12 Monate*	*24 Monate*	*12 Monate*	*24 Monate*
Deckungumfang	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*
Selbstbehalt	*keiner*	*keiner*	*keiner*	*keiner*
Regulierungsende	*60.000 km*	*60.000 km*	*60.000 km*	*60.000 km*
Leistungsklasse				
bis 77 KW	132,00 €	183,00 €	142,00 €	203,00 €
78 bis 110 KW	172,00 €	274,00 €	183,00 €	305,00 €
111 bis 148 KW	233,00 €	437,00 €	254,00 €	478,00 €
149 bis 192 KW	284,00 €	590,00 €	305,00 €	640,00 €
ab 193 KW	406,00 €	630,00 €	437,00 €	681,00 €

LifeTime 100						
Hersteller	*Volkswagen*	*Volkswagen*	*Volkswagen*	*Skoda, Seat*	*Skoda, Seat*	*Skoda, Seat*
Garantieprodukt	*LifeTime 100*	*LifeTime 100*	*LifeTime 100*	*LifeTime 100*	*LifeTime 100*	*LifeTime 100*
Abschlußmöglichkeit	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*
Laufzeit	*12 Monate*	*24 Monate*	*36 Monate*	*12 Monate*	*24 Monate*	*36 Monate*
Deckungumfang	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*
Selbstbehalt	*keiner*	*keiner*	*keiner*	*keiner*	*keiner*	*keiner*
Regulierungsende	*100.000 km*	*100.000 km*	*100.000 km*	*100.000 km*	*100.000 km*	*100.000 km*
Leistungsklasse						
bis 77 KW	203,00 €	335,00 €	610,00 €	233,00 €	356,00 €	661,00 €
78 bis 110 KW	233,00 €	406,00 €	905,00 €	254,00 €	447,00 €	946,00 €
111 bis 148 KW	295,00 €	661,00 €	1.119,00 €	314,00 €	712,00 €	1.169,00 €
149 bis 192 KW	335,00 €	915,00 €	1.526,00 €	356,00 €	966,00 €	1.624,00 €
ab 193 KW	454,00 €	966,00 €	2.186,00 €	661,00 €	1.016,00 €	2.339,00 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. Bearbeitungsgebühr bei Zahlung direkt beim garantiegebenden VW Partner, die jeweilige MwSt bzw. Versicherungssteuer ist im Preis enthalten!

LifeTime Fahrzeuggarantie

Tarifübersicht zur LifeTime Neuwagenanschluss-, Transporter- und Gebrauchtwagengarantie

	LifeTime 150						
	Hersteller	*Volkswagen*	*Volkswagen*	*Volkswagen*	*Skoda, Seat*	*Skoda, Seat*	*Skoda, Seat*
	Garantieprodukt	*LifeTime 150*	*LifeTime 150*	*LifeTime 150*	*LifeTime 150*	*LifeTime 150*	*LifeTime 150*
	Abschlußmöglichkeit	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*
	Laufzeit	*12 Monate*	*24 Monate*	*36 Monate*	*12 Monate*	*24 Monate*	*36 Monate*
	Deckungumfang	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*
	Selbstbehalt	*keiner*	*keiner*	*keiner*	*keiner*	*keiner*	*keiner*
	Regulierungsende	*150.000 km*	*150.000 km*	*150.000 km*	*150.000 km*	*150.000 km*	*150.000 km*
Leistungsklasse	**bis 77 KW**	254,00 €	376,00 €	712,00 €	274,00 €	406,00 €	763,00 €
	78 bis 110 KW	305,00 €	539,00 €	1.016,00 €	335,00 €	569,00 €	1.068,00 €
	111 bis 148 KW	406,00 €	864,00 €	1.475,00 €	447,00 €	905,00 €	1.576,00 €
	149 bis 192 KW	508,00 €	1.016,00 €	1.933,00 €	559,00 €	1.078,00 €	2.034,00 €
	ab 193 KW	813,00 €	1.271,00 €	2.543,00 €	874,00 €	1.363,00 €	2.696,00 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. Bearbeitungsgebühr bei Zahlung direkt beim garantiegebenden VW Partner, die jeweilige MwSt bzw. Versicherungssteuer ist im Preis enthalten!

LifeTime Fahrzeuggarantie

Neuwagen Transporter:

	LifeTime Transporter 100		
Hersteller	*Volkswagen*	*Volkswagen*	*Volkswagen*
Garantieprodukt	*LifeTime Transporter 100*	*LifeTime Transporter 100*	*LifeTime Transporter 100*
Abschlussmöglichkeit	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*
Laufzeit	*12 Monate*	*24 Monate*	*36 Monate*
Deckungumfang	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*
Selbstbehalt	*keiner*	*keiner*	*keiner*
Regulierungsende	*100.000 km*	*100.000 km*	*100.000 km*
Leistungsklasse			
bis 77 KW	254,00 €	385,00 €	1.139,00 €
78 bis 110 KW	295,00 €	488,00 €	1.251,00 €
111 bis 148 KW	366,00 €	752,00 €	1.597,00 €
149 bis 192 KW	417,00 €	1.016,00 €	1.851,00 €
ab 193 KW	569,00 €	1.119,00 €	2.645,00 €

	LifeTime Transporter 150		
Hersteller	*Volkswagen*	*Volkswagen*	*Volkswagen*
Garantieprodukt	*LifeTime Transporter 150*	*LifeTime Transporter 150*	*LifeTime Transporter 150*
Abschlussmöglichkeit	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 2 Jahre nach Erstzulassung*
Laufzeit	*12 Monate*	*24 Monate*	*36 Monate*
Deckungumfang	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*
Selbstbehalt	*keiner*	*keiner*	*keiner*
Regulierungsende	*150.000 km*	*150.000 km*	*150.000 km*
Leistungsklasse			
bis 77 KW	284,00 €	427,00 €	1.261,00 €
78 bis 110 KW	356,00 €	610,00 €	1.780,00 €
111 bis 148 KW	478,00 €	956,00 €	2.696,00 €
149 bis 192 KW	600,00 €	1.129,00 €	3.245,00 €
ab 193 KW	935,00 €	1.424,00 €	4.049,00 €

Neuwagen Crafter:

	LifeTime Transporter 150	
Hersteller	*Volkswagen*	*Volkswagen*
Garantieprodukt	*LifeTime Transporter 150*	*LifeTime Transporter 150*
Abschlussmöglichkeit	*bis 3 Jahre nach Erstzulassung*	*bis 3 Jahre nach Erstzulassung*
Laufzeit	*12 Monate*	*24 Monate*
Deckungumfang	*Funktionsgarantie*	*Funktionsgarantie*
Selbstbehalt	*keiner*	*keiner*
Regulierungsende	*150.000 km*	*150.000 km*
Leistungsklasse		
bis 77 KW	569,00 €	976,00 €
78 bis 110 KW	661,00 €	1.312,00 €
111 bis 148 KW	915,00 €	2.441,00 €
149 bis 192 KW	976,00 €	2.940,00 €
ab 193 KW	1.363,00 €	3.164,00 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. Bearbeitungsgebühr bei Zahlung direkt beim garantiegebenden VW Partner, die jeweilige MwSt bzw. Versicherungssteuer ist im Preis enthalten!

VOLKSWAGEN LIFETIME.
GARANTIEINHALTE.

Achtung:
Diese Anschlußgarantie können Sie bei einigen unserer Angebote bei Vertragsabschluß hinzukaufen. Nachträglich ist dies oft nicht mehr möglich!

Der Vertrag zur Anschlußgarantie kommt zwischen einem VW Händler und dem Käufer (Endverbraucher) zustande.

UMFANG DER NEUWAGENANSCHLUSSGARANTIE.

Gegenstand der LifeTime Neuwagenanschlussgarantie ist die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile, mit nachstehenden Ausschlüssen, die Garantie leistet nicht:

für a) Wartung (Teile und Service) und allgemeinen Verschleiss; b) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

für die nachfolgenden Positionen und Bauteile: a) alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und Faltverdecke (ausgenommen elektrische und mechanische Bauteile), Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und aussen; b) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Reifen, Auswuchten der Räder, Federn und Stossdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer; c) Batterie, Sicherungen, Glühlampen, Gasentladungslampen; d) Innen- und Aussenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen und Polsterung; e) Luft- , Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten; f) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Zünd- und Glühkerzen sowie Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie treten in ursächlichem unmittelbarem Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden auf (vgl. Ziffer 3. Punkt 3.3a+b); g) Ruhedichtungen, wie z.B. Flach- und Papierdichtungen, die keiner Bewegungsmechanik ausgesetzt sind (nicht jedoch z.B. Undichtigkeiten an wasserführenden technischen Einrichtungen wie Kühler, Wasserschläuchen, Zylinderkopfdichtung, Heizkörper, sowie der Klimaanlage); h) Auspuffsystem: von der Garantie erfasst sind jedoch alle Auspuffteile vom Auspuffkrümmer bis einschliesslich Katalysator; i) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem; j) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen; k) Nicht werkseitig eingebaute Radio/Kassetten- CD Spieler, CD- Wechsler, Antennen und alle Teile des Sound-Systems sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssystem und Telefon, Audio- und Videosysteme.

GARANTIEUMFANG

Die Garantie leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Im Schadensfall werden die garantie-bedingten Lohnkosten zu 100% gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Erstattung der Materialkosten für die Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung (UPE) des Herstellers am Schadenstag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt.

Tritt ein garantiepflichtiger Schaden ein, umfasst die Leistung aus der Garantie auch: a) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, wenn ihr Ersatz technisch erforderlich ist und die Teile in einem kausalen Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden stehen sowie im Zuge einer unter diese Versicherung fallenden Reparatur anfallende Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel; b) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantiepflichtigen Schaden erforderlich sind.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauscheinheit.

Der kostenmäßige Umfang des Anspruchs auf Reparatur wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantiepflichtigen Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadenstag, beschränkt sich die Abrechnung auf den um den restwertverminderten Wiederbeschaffungswert. Der Anspruch auf Entschädigung ist auf folgende Kilometerlaufleistungen begrenzt:

NEUWAGENANSCHLUSSGARANTIE:

LifeTime / LifeTime 100 / Transporter 100	100.000 km
LifeTime 150 / Transporter 150	150.000 km

Für mittelbare Schäden wie z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä. wird kein Ersatz geleistet.

GARANTIEAUSSCHLÜSSE.

Keine Garantie besteht für Schäden:

die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

an Kraftfahrzeugen, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde. (Tuning oder Chip-Tuning).

an Kraftfahrzeugen, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden.

an Kraftfahrzeugen, die als Fahrschulwagen, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind.

an Kraftfahrzeugen, die nicht der zweijährigen Herstellergarantie ab Erstzulassung unterliegen.

an Sonderkraftfahrzeugen, Sonderserien und Fahrzeugen mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten.

ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von aussen her plötzlich mit mechanischer gewalteinwirkendes Ereignis.

durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;

durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion.

durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder durch Kernenergie.

für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat.

die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde.

die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen.

durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder, dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war.

die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass:

Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird;

der garantiepflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden;

die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet werden.

Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht gedeckten Bauteil ein, so ist dieser Folgeschaden nicht abgedeckt.

Defekte an einem nicht gedeckten Bauteil sind auch dann nicht abgedeckt, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines gedeckten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

GELTUNGSBEREICH.

Die Garantie gilt für Fahrzeuge, die innerhalb des Bereiches der Europäischen Union (begrenzt auf EWR), oder der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Monaco, Andorra, San Marino und Malta zugelassen sind.

BEGINN UND DAUER DER GARANTIE.

BEGINN DER GARANTIE.

Im Rahmen der LifeTime Neuwagenanschlussgarantie beginnt die Garantie am Folgetag nach Ablauf der werkseitigen Fahrzeuggarantie bzw. Herstellergewährleistung.

Im Rahmen der LifeTime Gebrauchtgarantie beginnt die Garantie mit Übergabe des Fahrzeugs an den Fahrzeughalter (Käufer).

DAUER DER GARANTIE.

Die Garantie gilt jeweils für die vereinbarte Garantiedauer (siehe Garantieantrag). Sie endet vorzeitig gemäß der unter Punkt 3.5 (Seite 7) genannten Kilometerlaufleistungen. Eine Abmeldung oder vorübergehende Stilllegung des Fahrzeuges sowie Halter- und Besitzerwechsel haben keinen Einfluss auf die Dauer der Garantie. Bei einem Halter- und Besitzerwechsel geht der Vertrag grundsätzlich auf den neuen Erwerber über. Ausgenommen hiervon ist ein Verkauf des Fahrzeuges an einen gewerblichen Wiederverkäufer. In diesem Fall erlischt die Garantie mit der Übergabe des Fahrzeuges.

Keine Garantie besteht, wenn:

das Fahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird.

das Fahrzeug als Selbstfahrermietfahrzeug und Taxi oder mindestens zeitweilig als Fahrschul- oder Mietfahrzeug genutzt wird.

OBLIEGENHEITEN DES GARANTIENEHMERS.

Der Garantienehmer hat:

den Schaden vor der Reparatur einer Volkswagen Fachhändler Vertragswerkstatt (nachfolgend Vertragswerksatt genannt) unverzüglich anzuzeigen.

einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

im Schadensfall das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen.

den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

sofern keine Abrechung durch die Vertragswerkstatt erfolgt, die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum an das vom garantiegebenden Händler mit der Abwicklung derartiger Fälle beauftragte Garantiebüro der Allianz Automotive Services GmbH (siehe Kontaktadresse auf Seite 4) einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise nach unverbindlicher Preisempfehlung (UPE) des Herstellers und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen sowie das Aktenzeichen zu ersehen sein.

Folgen einer Obliegenheitsverletzung: a) Werden die in den Abschnitten 7. geregelten Obliegenheiten und die unter Abschnitt 4. aufgeführten Garantieausschlüsse vorsätzlich missachtet, so besteht kein Garantieschutz. Wird eine dieser Pflichten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und dessen maßgebliche Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Garantienehmer nachweisen kann, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. b) Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Garantienehmer dem Versicherer nachweisen kann, dass die Verletzung der Pflicht→ weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalls→ noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.